

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

Vom 11. Juli 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Dezember 2013 und am 12. Februar 2014 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 11. Juli 2014, Az. 7831.176-I-02, zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Wurden mindestens 120 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft im Umfang von 24 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden gemäß § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft auf die Masterprüfung angerechnet.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zum Studium setzt ein mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum voraus.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 11. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)